



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

21. März 2023
Born Rolf

Petition “Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege” / Staatskanzlei

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht
Kommissionspräsident Peter Fässler.

Peter Fässler: Mit Datum vom 4. August 2022 wurde gestützt auf § 83 des Kantonsratsgesetzes die Petition betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) eingereicht. Absender waren die Rechtsanwälte Bernhard Stadelmann, Silvia Brauchli und Joe Räber. Ihr Begehren umfasste die beiden folgenden Punkte: Erstens Änderung des Planungs- und Baugesetzes: § 224 sei wie folgt zu ergänzen: Die Anpassung der Zonenpläne und der Bau- und Zonenreglemente an die neuen Bestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2013 seien erst im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat anwendbar. Zweitens Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, Ergänzung von § 15, Absatz 3 beziehungsweise von § 156: Für die Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in allen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des Planungs- und Baugesetzes erlassenen Entscheiden und Beschlüssen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids massgebend. Vorbehalten bleiben zwingende Gründe für eine sofortige Anwendung neuen Rechts im Bereich des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Umweltschutzrechts. Die Begründungen zu den beiden Begehren sind in der Petitionsschrift nachzulesen. Die RUEK befasste sich am 26. September 2022 in ihrer Kommissionssitzung zum ersten Mal mit dieser Petition. Sie legte dabei das weitere Vorgehen fest und lud das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zu einer Stellungnahme ein, die an der nächsten Sitzung auch vorlag. An der RUEK-Sitzung vom 5. Dezember 2022 erfolgte die Anhörung von Bernhard Stadelmann als Vertreter der Petitionäre. Die RUEK beschloss anschliessend, dass der Kommissionendienst einen Berichtsentwurf zuhanden des Kantonsrates erstellt. Diesen Berichtsentwurf diskutierte die RUEK an ihrer Sitzung vom 3. März 2023 sehr intensiv. Noch in der gleichen Kommissionssitzung konnte der Berichtsentwurf den Wünschen der Mehrheit der RUEK-Mitglieder angepasst und verabschiedet werden. Die RUEK zeigte während der Behandlung der Petition grosses Verständnis für das Anliegen der Petitionäre. Es ist eine wichtige Frage, nach welchem Recht ein Baugesuch zu beurteilen ist, wenn zwischen dem Einreichen des Baugesuchs und der Rechtskraft der Baubewilligung die kommunale Nutzungsplanung revidiert wird, ebenso jener Fall, wenn ein Bewilligungsentscheid ans Kantonsgericht weitergezogen und vor dem Urteil eine Anpassung der Nutzungsplanung vorgenommen wird. Den RUEK-Mitgliedern ist es klar, dass eine betroffene Bauherrschaft dies im Einzelfall als schwierig erachtet. Die Vorgaben führen zu einem höheren Planungsaufwand mit Mehrkosten und beinhalten eine gewisse Rechtsunsicherheit. Der RUEK ist aber auch bewusst, dass die Planungszonenwirkung gewollt ist, und bei der

gerichtlichen Überprüfung besteht ein gewisser Spielraum. Wir weisen aber darauf hin, dass in Zukunft bei Systemwechseln dem Übergangsrecht noch stärker Beachtung zu schenken ist. In Bezug auf die letzte Anpassung des Planungs- und Baugesetzes haben zahlreiche Gemeinden ihre Ortsplanungen bereits angepasst. Die nachträgliche Einführung einer Übergangsbestimmung ist sowohl aus zeitlicher Optik als auch wegen des Aspektes der Gleichbehandlung nicht sinnvoll. Zudem informieren die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren die Bauherrschaften über die Zeitplanung betreffend Ortsplanungsrevision respektive stimmen den Zeitpunkt der Baubewilligung darauf ab. Aus all diesen Gründen kam die RUEK zum Schluss, dass davon abzusehen ist, die bestehende Ordnung anzupassen. Die RUEK beschloss einstimmig, die Petition im Sinn der im vorliegenden Bericht genannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen. Dies empfiehlt die RUEK auch dem Kantonsrat.

Der Rat stimmt dem Antrag der RUEK, die Petition im Sinn ihres Berichtes zur Kenntnis zu nehmen, mit 85 zu 0 Stimmen zu.